

# **Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996**

## **Bereich Kunst und Kultur**

(veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung  
vom 16. November 2021)

Die NÖ Landesregierung hat am 12. Oktober 2021 aufgrund des § 5 Abs. 3 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, LGBl. 5301-0, folgende Förderungsrichtlinien erlassen:

### **§1**

#### **Anwendungsbereich**

Im NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 sind materielle (§ 3 Abs. 3) und immaterielle (§ 3 Abs. 2) Förderungen vorgesehen.

Diese Richtlinien gelten für materielle Förderungen im Bereich Kunst und Kultur.

### **§2**

#### **Grundsätze und Ziele**

(1) Förderungen dürfen nur für Vorhaben und Projekte vergeben werden, die geeignet sind, die Zielformulierungen der Strategie für Kunst und Kultur des Landes Niederösterreich, der Sammlungsstrategie, jene in anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst und Kultur sowie des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 umzusetzen und nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes Niederösterreich verstoßen.

(2) Sollten geförderte Vorhaben in Einzelfällen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) einzuhalten, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass der Beihilfeempfängerin bzw. dem Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedsstaat hat.

- Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt erfüllt sein muss, wonach ein entsprechender schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden muss.
- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Artikel 53 und 54 AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.

(3) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes Niederösterreich dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land Niederösterreich besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

(5) Ein Vorhaben ist insbesondere dann förderfähig, wenn ein Anreizeffekt damit verbunden ist und / oder, bezogen auf das Vorhaben (Projekt), dieses ohne die materielle Förderung durch das Land Niederösterreich nicht finanzierbar ist. Zur Beurteilung der Förderfähigkeit kann die finanzielle Lage der Fördernehmerin / des Fördernehmers berücksichtigt werden.

(6) Bei der Vergabe von Förderungen sind die Zielsetzungen des Landes Niederösterreich in gesellschaftspolitisch relevanten Themen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche

- Nicht-Diskriminierung
- Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming
- Diversität und Vielfalt
- Klimaschutz
- Nachhaltigkeit
- Fairness

(7) Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für Förderungen im Kunst- und Kulturbereich. Für einzelne Förderbereiche bzw. Fördergegenstände können im Rahmen der vorliegenden Richtlinien konkrete und auf den jeweiligen Förderbereich bzw. Fördergegenstand abgestimmte Ziele definiert werden. Zur Erreichung dieser Ziele können Kriterien definiert werden, die ergänzend für die Entscheidung über die Vergabe einer Förderung herangezogen werden. Diese werden von der Abteilung Kunst und Kultur festgelegt und gemäß § 13 Abs. 6 veröffentlicht.

(8) Zur Förderabwicklung gemäß dieser Richtlinien kann sich die Landesregierung auch anderer Einrichtungen und Organisationen bedienen. In diesem Fall sind entsprechende Kooperationsvereinbarungen / Geschäftsbesorgungsverträge abzuschließen.

### § 3

#### Arten der materiellen Förderung

Die Förderung in materieller Form erfolgt insbesondere durch:

- Vergabe von Finanzierungsbeiträgen (Zuschüsse, Darlehen,...)
- Vergabe von künstlerischen Auftragswerken
- Ankäufe für die Landessammlungen Niederösterreich

- Vergabe von Stipendien
- Vergabe von Kulturpreisen
- Unterstützung Dritter bei der Ausschreibung und Verleihung von Preisen und Stipendien für künstlerische und / oder kulturelle Leistungen
- Durchführung von künstlerischen Wettbewerben und Calls
- Leistung von Mitgliedsbeiträgen
- Internationalen Künstler\*innenaustausch

#### § 4

#### Voraussetzungen für eine Förderung

(1) Das Vorhaben (Projekt) leistet einen Beitrag zur Erreichung der unter § 2 angeführten Ziele.

(2) Voraussetzung für die Vergabe einer Förderung ist ein nachweislicher Niederösterreichbezug der Fördernehmerin / des Fördernehmers oder des geförderten Vorhabens.

Dieser liegt dann vor, wenn die Fördernehmerin / der Fördernehmer

- mit ihrem / seinem Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich gemeldet ist oder im Fall einer juristischen Person sich ihr Sitz oder ein Standort in Niederösterreich befindet, und / oder
- in Niederösterreich geboren wurde und / oder ihre / seine schulische und / oder künstlerische Ausbildung in Niederösterreich absolviert hat, und / oder
- in Niederösterreich künstlerisch tätig war, und / oder
- das Vorhaben (Projekt) in Niederösterreich umgesetzt wird.

(3) Wenn die unter Abs. 2 genannte Voraussetzung nicht zutrifft, kann eine Förderung nur vergeben werden, wenn sie im besonderen Interesse des Landes liegt und der kulturellen Identität und Vielfalt des Landes dient.

(4) Das zur Förderung eingereichte Vorhaben (Projekt) ist vollständig mit allen damit verbundenen Kosten und deren Finanzierung darzustellen. Bei Vergabe eines Finanzierungsbeitrags ist von der Fördernehmerin / dem Fördernehmer anzugeben, welche Eigenleistungen und Eigenmittel eingebracht, welche Erlöse sowie welche (baren) Finanzierungsbeiträge und unbaren Leistungen Dritter einkalkuliert werden.

Können keine Eigenleistungen und / oder Eigenmittel und / oder Finanzierungsbeiträge Dritter erbracht werden, ist die Vergabe eines Finanzierungsbeitrages nur möglich, wenn das zu fördernde Vorhaben in einem begründeten und besonderen Interesse des Landes Niederösterreich liegt.

a) Unter Eigenleistungen sind unentgeltliche Leistungen der Fördernehmerin / des Fördernehmers zu verstehen.

b) Unter Eigenmittel sind von der Fördernehmerin / dem Fördernehmer eingebrachte finanzielle Mittel zu verstehen.

c) Unter Finanzierungsbeiträgen Dritter sind Leistungen von anderen öffentlichen Stellen (z.B. Gemeinden, Bund, Europäische Union) und / oder von Privaten (z.B. Unternehmen, Sponsoren, Mäzene) zu verstehen.

## § 5

### Bedingungen für eine Förderung

- (1) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, die Verantwortung für
- die Richtigkeit ihrer / seiner Angaben in den eingereichten Unterlagen,
  - die Durchführung des Vorhabens (Projekts),
  - die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

zu übernehmen.

Die Förderwerberin / der Förderwerber verpflichtet sich, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Durchführung des geplanten Vorhabens (Projekts) rechtzeitig eingeholt werden.

- (2) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer stimmt zu, dass der Name der Fördernehmerin / des Fördernehmers, das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung im jährlich erscheinenden „Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung“ veröffentlicht werden.

- (3) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer stimmt zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten vom Fördergeber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

- (4) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer stimmt zu, dass personenbezogene Daten vom Fördergeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.

- (5) Weiters stimmt die Fördernehmerin / der Fördernehmer zu, dass alle für die Eintragung in die Transparenzdatenbank notwendigen Daten durch den Fördergeber in diese eingetragen werden.

- (6) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen sowie beim Abschluss von Verträgen auf die Grundsätze der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen / Bewerber und Bieterinnen / Bieter, der Nicht-Diskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lautereren Wettbewerbes unter Wahrung der Grundsätze der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit zu achten.

- (7) Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn die Fördernehmerin / der Fördernehmer hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist.

- (8) Die Abtretung von Förderungen sowie deren Verpfändung oder sonstige Verfügung über Förderungen der Fördernehmerin / des Fördernehmers aufgrund von Förderungszusagen nach diesen Richtlinien ist ohne schriftliche Zustimmung des Landes Niederösterreich unzulässig.

(9) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat durch Verwendung des beziehungsweise der vom Land Niederösterreich genannten Logos in angemessener und lesbarer Form auf sämtlichen geeigneten Medien auf die Förderung oder sonstige materielle Unterstützung (z.B. Stipendium, Werkvertrag) des Landes Niederösterreich hinzuweisen.

(10) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, darauf zu achten, dass das geförderte Projekt im Rahmen des NÖ Klimaprogramms in der jeweils geltenden Fassung möglichst umweltfreundlich durchgeführt wird.

(11) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer ist verpflichtet, die Abteilung Kunst und Kultur über alle das Vorhaben betreffenden Förderansuchen bei öffentlichen Stellen sowie das Projekt betreffende Zusagen von öffentlichen Stellen, auch jenen, die allenfalls nach Zusage einer Förderung durch die Abteilung Kunst und Kultur vergeben werden, unaufgefordert schriftlich oder elektronisch (z.B. per Fax oder E-Mail) zu informieren.

(12) Eine überwiegende Weitergabe der Durchführung des Fördergegenstandes an Dritte ist anzuzeigen und ohne die schriftliche Zustimmung des Fördergebers nicht zulässig. Wird dem zugestimmt, ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen des geförderten Projekts durch sämtliche Kontrollinstanzen des Landes Niederösterreich, des Bundes und der Europäischen Union gewährleistet ist.

(13) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat dem Fördergeber wesentliche Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts erheblich verzögern oder unmöglich machen oder eine gravierende Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen darstellen würden, unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

## § 6

### Ausschlussgründe einer Förderung

Förderungen sind ausgeschlossen, wenn

- der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann, oder
- die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Fördernehmerin / des Fördernehmers offenkundig übersteigen würde

Förderungen sind insbesondere ausgeschlossen, wenn

- die Menschenwürde und grundlegende Menschenrechte verletzt werden
- Rassismus oder Antisemitismus begünstigt werden.

## § 7

### Ansuchen (Förderungsbegehren)

(1) Die Förderwerberin / der Förderwerber hat das Ansuchen (Förderungsbegehren) schriftlich zu stellen. Wird von der Abteilung Kunst und Kultur dafür ein (elektronisches) Formular bzw. ein digitales Einreichsystem (Portal) bereitgestellt, ist das

Förderungsbegehren (Ansuchen) unter Verwendung des Formulars und nach Möglichkeit dieses digitalen Einreichsystems (Portals) einzubringen.

(2) Das Erfordernis der Schriftlichkeit eines Förderungsbegehrens (Ansuchens) gemäß Abs. 1 ist erfüllt, wenn der Antrag

- a) schriftlich eingebracht wird (postalisch oder persönlich),
- b) mittels qualifizierter elektronischer Signatur gemäß den Bestimmungen des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes, BGBl. Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung (zum Beispiel „Handysignatur“) eingebracht wird oder
- c) der unterschriebene Antrag und ein amtlicher Lichtbildausweis der Unterfertigerin / des Unterfertigers als Scan, Kopie, Foto etc. elektronisch, z.B. per Fax, E-Mail, etc. übermittelt werden.

(3) Das Ansuchen (Förderungsbegehren) ist außer in begründeten Ausnahmefällen grundsätzlich vor der Durchführung des geplanten Vorhabens zu stellen.

(4) Für Begehren (Ansuchen) um die Zuerkennung eines Kulturpreises gilt abweichend § 12.

## § 8

### Vereinfachtes Verfahren

Für Förderungen bis zu einer Höhe von € 2.000,-- kann ein vereinfachtes Förderverfahren betreffend Ansuchen und Verwendungsnachweise, etwa durch Vorlage aussagekräftiger Nachweise der Projektdurchführung, zur Anwendung kommen. Die Voraussetzungen und näheren Bedingungen sind auf der Internetseite des Landes Niederösterreich gem. § 13 Abs. 6 zu veröffentlichen.

## § 9

### Verwendungsnachweis

(1) Die Realisierung des geförderten Vorhabens ist von der Fördernehmerin / vom Fördernehmer binnen der von der Abteilung Kunst und Kultur gesetzten Frist nachzuweisen. Dieser Nachweis wird beispielsweise durch Belegexemplare, Werbemittel, Presseberichte oder dergleichen erbracht. Zusätzlich ist ein formloser schriftlicher Projektbericht über das geförderte Vorhaben vorzulegen.

- (2) a) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat zusätzlich die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrags durch eine Abrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher mit dem geförderten Vorhaben (Projekt) verbundenen Einnahmen und Ausgaben, die einen Soll-Ist-Vergleich mit der Kalkulation ermöglicht, schriftlich innerhalb der durch die Abteilung Kunst und Kultur gesetzten Frist nachzuweisen. Die Fördernehmerin / der Fördernehmer haftet für die Richtigkeit der getätigten Angaben.
- b) Die Abteilung Kunst und Kultur kann alternativ oder zusätzlich als Abrechnung auch einen Jahresabschluss verlangen. Darüber hinaus kann der Prüfungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers eingefordert werden.
- c) Die Abteilung Kunst und Kultur kann überdies die Vorlage einer Belegsübersichtsliste und / oder saldierter Originalbelege und / oder weiterer Nachweise verlangen.

(3) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffende Unterlagen - unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen - mindestens bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung aufzubewahren.

(4) Die Erledigung eines Förderungsbegehrens (Ansuchens) für ein neues Vorhaben (Projekt) der gleichen Förderwerberin / des gleichen Förderwerbers kann von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren Förderung bzw. der Erreichung der mit der Vergabe der Förderung verbundenen Ziele abhängig gemacht werden.

(5) Die NÖ Landesregierung und ihre Kontrollinstanzen sowie die Kontrollinstanzen des Bundes und der Europäischen Union und von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffende Unterlagen (inklusive Leistungen von verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungsunternehmen) Einsicht zu nehmen. Sämtliche verlangten Auskünfte sind umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Es ist eine Überprüfung an Ort und Stelle zu gestatten.

## § 10

### Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

Der Finanzierungsbeitrag ist grundsätzlich ein Beitrag zur Kostendeckung.

(1) Die NÖ Landesregierung kann

a) den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Vorhabens (Projekts) tatsächlich geringeren Ausgaben und / oder höher erzielten Einnahmen der Fördernehmerin / des Fördernehmers kürzen, wenn eine wesentliche Abweichung von 10% oder mehr bei den Ausgaben und / oder Einnahmen vorliegt, und / oder

b) bei allfälligen Überschüssen diese anteilig oder zur Gänze rückfordern und / oder

c) den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden oder die ausbezahlten Fördermittel nicht innerhalb der von der Abteilung Kunst und Kultur gesetzten Frist abgerechnet wurden und / oder

d) eine Evaluierung des geförderten Vorhabens (Projekts) insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der in § 2 genannten Ziele verlangen, und / oder

e) den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn die Umsetzung des Projekts (Verwirklichung des Fördergegenstandes) ohne schriftliche Zustimmung des Fördergebers überwiegend an Dritte ausgelagert wurde und / oder die Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen des geförderten Projekts nicht gestattet wurde.

(2) Die NÖ Landesregierung hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn

a) die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde,

b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,

c) das geförderte Vorhaben gänzlich nicht durchgeführt wurde,

- d) über das Vermögen der Antragstellerin / des Antragstellers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- e) vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert wurden oder
- f) das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

(3) Die Rückerstattungspflicht gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der von der Abteilung Kunst und Kultur allenfalls gesetzten Frist der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

## § 11

### Vergabe von Stipendien

(1) Das Land Niederösterreich kann zur Unterstützung von Künstlerinnen / Künstlern sowie von Personen, deren Tätigkeit mit der Kunst- und Kulturproduktion sowie -vermittlung verbunden ist, Stipendien vergeben.

(2) Einreichmöglichkeiten und Vergabebedingungen für Stipendien sind in geeigneter Weise, insbesondere gem. § 13 Abs. 6, zu veröffentlichen und können in einzelnen Punkten von diesen Richtlinien abweichen. In der Veröffentlichung sind insbesondere Zielsetzungen, Einreichmodalitäten, Dotierung und die Voraussetzungen für das Begehren (Ansuchen) zu definieren.

## §12

### Vergabe von Preisen

(1) Gemäß § 7 NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 hat das Land jährlich in festgelegten Bereichen Kulturpreise zu stiften. Die jährlich zu vergebenden Kulturpreise, ihre Dotierung und die Voraussetzungen für Begehren (Ansuchen) (einschließlich Einreichfrist) sind auszuschreiben. Diese Ausschreibung ist in geeigneter Weise gemäß § 13 Abs. 6 zu veröffentlichen.

(2) Das Land kann Dritte bei der Ausschreibung und Verleihung von Preisen für künstlerische und / oder kulturelle Leistungen unterstützen. Dabei müssen die Richtlinien für Förderungen nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 sinngemäß angewandt werden und die Empfehlung der Preisträgerinnen und Preisträger durch ein fachlich qualifiziertes Gremium erfolgen.



## § 13 Verfahren

(1) Jedes Förderungsbegehren (Ansuchen) ist einer Beurteilung gemäß § 6 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 zu unterziehen.

(2) Die Vergabe der Förderung erfolgt schriftlich durch die Zusage einer Förderung oder den Abschluss eines gesonderten Fördervertrages.

a) Förderzusage:

Mit der Übermittlung der Förderzusage kommt ein Fördervertrag zustande.

In diesem Fall besteht der Vertrag aus

- dem unterfertigten Ansuchen (Förderungsbegehren) inklusive der erforderlichen Beilagen und
- der schriftlichen Förderzusage der Abteilung Kunst und Kultur oder anderer dazu gemäß § 2 Abs. 8 beauftragter Einrichtungen und Organisationen

b) gesonderter Fördervertrag:

Die Abteilung Kunst und Kultur oder andere dazu gemäß § 2 Abs. 8 beauftragte Einrichtungen und Organisationen können bei der Vergabe einer Förderung einen gesonderten ein- oder mehrjährigen Fördervertrag abschließen. Dieser kommt mit der Unterfertigung durch die Vertragsparteien zustande.

Die Abteilung Kunst und Kultur hat bei der Vergabe einer Förderung, die aufgrund der Höhe des Finanzierungsbeitrages einer kollegialen Beschlussfassung der NÖ Landesregierung gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung bedarf, einen gesonderten Fördervertrag abzuschließen.

(3) Mit Zustandekommen des Fördervertrages verpflichtet sich die Fördernehmerin / der Fördernehmer ausdrücklich zur Einhaltung der in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen und Bedingungen.

(4) Die Anweisung eines Finanzierungsbeitrages kann in Ratenzahlungen vorgesehen werden. Die Anweisung einzelner Raten kann an die Vorlage von Nachweisen zur Verwendung des Finanzierungsbeitrages gebunden werden.

(5) Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

(6) Als Medien der Veröffentlichung aller näheren Bestimmungen gem. §§ 8, 11 un 12 dienen die offizielle Internetseite des Landes Niederösterreich [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) mit der Unterseite [www.kultur.noel.at](http://www.kultur.noel.at).

## § 14 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit dem der Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 (veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 2006) außer Kraft.